

Teilzeitstelle und Klassenlehrerin? Geht das?

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 4. April 2024 09:43

In NRW ist die Klassenleitungstätigkeit auch explizit Aufgabe von teilzeitbeschäftigen Lehrkräften:

Zitat von § 17 ADO NRW

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.